



Gemeinde Adnet

Adnet 18, 5421 Adnet

15.09.2022

Telefon 06245/84041

Fax 06245/84041-33

www.adnet.at

Geschätzte Bevölkerung von Adnet! Bürgerbegehren Adnetfelder

Liebe Adnetterinnen und Adnetter!

Viele von euch verfolgen interessiert, wie es mit der Firma Schlotterer in Adnet weitergehen wird. Die Firma ist vor ca. drei Jahren auf die Gemeinde zugegangen und hat gebeten, zu prüfen, ob das bestehende Gewerbegebiet erweitert werden kann und eine Erweiterung auf den Adnetfeldern möglich ist. Auch wenn es Argumente gegen die Erweiterung gibt, aus meiner Sicht überwiegen die Vorteile und langfristig werden wertvolle Arbeitsplätze für die Zukunft erhalten und weitere geschaffen. Ich setze mich daher wie die Mehrheit in der Gemeindevertretung für die Erweiterung der Firma Schlotterer ein, die nur dann erfolgen wird, wenn alle Auflagen erfüllt werden.

Ende Juli wurden am Gemeindeamt in Adnet von der Bürgerinitiative „Rettet die Adnetfelder“ 430 Unterschriften übergeben. Diese Unterschriften waren gesammelt worden, um ein Bürgerbegehren durchzuführen und die Gemeindevertretung davon abzubringen, den Flächenwidmungsplan zu ändern und auf den Adnetfeldern das Gewerbegebiet für die Erweiterung der Firma Schlotterer einzurichten.

In der Salzburger Gemeindeordnung von 2019 steht, dass ein Bürgerbegehren, das von mindestens 10 % der für die Wahl zur Gemeindevertretung Wahlberechtigten unterzeichnet worden ist, einer Bürgerabstimmung zu unterziehen ist. Das sind in Adnet 299 Wahlberechtigte.

Nach der Übergabe der Unterschriftenlisten wurde umgehend die Gemeindewahlbehörde einberufen, um die Prüfung der Unterschriften durchzuführen. Die Gemeindewahlbehörde, der die Vertreter der verschiedenen Parteien der Gemeindevertretung angehören, trat am 31. August zusammen, um das Prüfergebnis zu kontrollieren und den Bescheid über den Antrag zu erstellen. Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der Urteile des Landesverwaltungsgerichts über die Bescheide in Flachau und Elsbethen, wo ebenfalls Bürgerabstimmungen gefordert worden waren. Die Liste der Gründe ist lang, warum Unterschriften ungültig sind. Es gab Unterschriften von Menschen, die keine EU-Bürger sind oder die nicht in Adnet wohnen und damit nicht wahlberechtigt sind. Andere Unterschriften wurden nicht vom angeblich Unterzeichnenden geleistet, es wurden falsche Adressen und falsche Geburtsdaten angegeben. Weitere Unterschriften waren auf Vordrucken mit bereits vorausgefüllten Angaben erfolgt, was laut Salzburger Gemeindeordnung ebenfalls ungültig ist. Somit heißt es im Bescheid der Gemeindewahlbehörde: „Insgesamt mussten wir alle Unterschriften als ungültig einstufen. Der Antrag auf eine Bürgerabstimmung musste abgewiesen werden.“

Ich kenne nach vielen Gesprächen die Ängste und Sorgen der Anrainer und der Bürgerinitiative. Für mich überwiegen die Vorteile, es werden wertvolle Arbeitsplätze erhalten und weitere geschaffen. Die Gemeindewahlbehörde hat die Unterschriftenlisten geprüft, die Stimmen mussten als ungültig eingestuft werden.

In der kommenden Gemeindevertretungssitzung im September wird über die Einwände zum Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes und zum Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe sowie zum Umweltbericht beraten. Dann soll der Antrag an das Amt der Salzburger Landesregierung übermittelt werden.

Bürgermeister

3-Zimmer-Wohnung zu vermieten

Die Gemeinde Adnet vermietet ab sofort eine Wohnung mit einer Nutzfläche von 55,11 m² im 1. Obergeschoß des Objektes Adnet 13 (Buchmüller-Haus). Die Wohnung gliedert sich in Wohnzimmer, Küche, 2 Schlafzimmer, Vorraum und Bad/WC. Der Bruttomietzins (inkl. BK/HK) beträgt derzeit € 641,60. Kautions: € 1.920,-.

Näheres am Gemeindeamt unter Telefon 06245/840 41.

Ehejubilare der Pfarre Adnet

Die Pfarre Adnet ersucht alle Ehepaare, die heuer ihren 25., 40., 50., 60., 65. oder den 70. Hochzeitstag begehen und ihr Jubiläum gemeinsam mit der Pfarre feiern möchten, sich **ab sofort** für die Jubilarfeier der Pfarre Adnet am **9. Oktober 2022** anzumelden.

Anmeldungen im Pfarrbüro bei Christa Widl, Telefon 06245/83275 oder per E-Mail unter pfarre.adnet@pfarre.kirchen.net

Überragendes Strauchwerk auf öffentlichen Straßen

Sicherheit im Straßenverkehr ist nicht nur eine Verantwortung der Verkehrsteilnehmer und der Behörden, sondern vor allem auch der Liegenschaftseigentümer. Regelmäßig müssen daher Sträucher und Äste, die auf Gemeindestraßen, Gehsteige sowie Geh- und Radwege ragen, entfernt werden.

Bitte beachten: Bei Sträuchern, die bereits im trockenen Zustand geringfügig auf die Fahrbahn ragen, ist zu erwarten, dass diese bei Regen noch weiter in die Straße oder auf Gehwege hängen und eine größere Behinderung für den Verkehr darstellen werden. Insbesondere stellen überragende Sträucher eine Gefahr für Schüler auf dem Schulweg sowie für Radfahrer und Fußgänger dar, da diese auf die Fahrbahn treten bzw. fahren müssen, um auszuweichen. Zur Vermeidung von Unfällen wird daher ersucht, überragendes Strauchwerk bis auf die Grundgrenze zurückzuschneiden.

Gemäß § 91 der Straßenverkehrsordnung sind die Eigentümer, deren Liegenschaft an die Straße angrenzt, verpflichtet, Bäume, Sträucher und Hecken so zurückzuschneiden, dass sie die freie Sicht auf Straßenverkehrszeichen, Wegweiser, Straßenbezeichnungstafeln etc. nicht beeinträchtigen. Die Verkehrszeichen müssen aus einer Entfernung von mindestens 20 bis 30 Meter zu sehen sein.

Die Hecken entlang von Gehsteigen müssen bis zum Gartenzaun bzw. zur hausseitigen Gehsteigbegrenzung zurückgeschnitten werden, die Durchgangshöhe beträgt mindestens 2,5 Meter. Über der Fahrbahn muss eine freie Durchfahrthöhe von mindestens 4,5 Meter gegeben sein. Eine Nichtbeachtung dieser Maßnahmen gilt als Verwaltungsübertretung und ist damit strafbar. Sollte durch nicht sichtbare Verkehrszeichen ein Unfall verursacht oder zumindest mitverursacht werden, ist der Liegenschaftseigentümer auch zivilrechtlich haftbar.

Die Grundeigentümer werden gebeten, die überragenden Sträucher und Äste unbedingt zu entfernen. **Danke für Ihr Verständnis.**